Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5176 — CVC/Schuitema)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 134/13)

- 1. Am 22. Mai 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Fund IV ("CVC Fund IV", Kaimaninseln), das zur CVC Capital Partners Group SARL ("CVC", Luxemburg) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Schuitema NV ("Schuitema", Niederlande).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- CVC/CVC Fund IV: Beratung von Investmentfonds in Investitions- und Managementfragen und/oder Investitionsmangement f
 ür Investmentfonds,
- Schuitema: Bevorratung, Groß- und Einzelhandel mit Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und damit verbundene Dienste in den Niederlanden.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5176 — CVC/Schuitema per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.